



Bozen, 22.08.2017

Bearbeitet von:
Andreas Agreiter
Tel. 0471 41 51 68
andreas.agreiter@provinz.bz.it

Jagdrevier Sarntal
info@jagdrevier-sarntal.it

karin.paris@rolmail.net

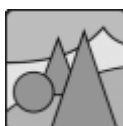
Zur Kenntnis: Dienststelle

Jagdrevier Sarntal: Abschussplan für das Murmeltier, Jahr 2017 - Dekret Nr. 15045/2017

Für das Jahr 2017 ist folgender Abschussplan festgelegt:

1. Beschränkt auf **Schadgebiete** mit Umkreis von 100 m:
 - Zum Abschuss frei gegeben: **8 Murmeltiere**
 - Örtlichkeiten (Gebiete laut beigelegter Karte): Mähwiesen und Infrastrukturen der **Hamanngruben**
 - Zeitraum: **1. bis 30. September 2017**
2. Im **Verbreitungsgebiet** des Murmeltieres:
 - Zum Abschuss frei gegeben: **18 Murmeltiere** (davon **max. 50% adulte** Individuen)
 - Zeitraum: Beginn **sobald Abschussplan für Schadgebiete erfüllt, aber frühestens ab 10. September** und **bis 30. September 2017**

Es gelten für die Murmeltierjagd spezifische Vorschriften, welche auf der Rückseite aufgelistet werden.



Vorschriften:

- Murmeltiere dürfen von Jägern mit gültigem Jagderlaubnisschein im betreffenden Jagdrevier erlegt werden;
- Innerhalb des Bannstreifens (gesetzliche Sicherheitsabstände!) dürfen die Abschüsse auf Schadflächen ausschließlich von Jagdschutzorganen mit Befähigung zum hauptberuflichen Jagdaufseher getätigt werden;
- Murmeltiere dürfen in der Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlegt werden;
- Es ist der Kugelschuss mit Mindestkaliber von 5,6 mm sowie ausschließlich bleifreie Munition erlaubt;
- Außerhalb der Schadgebiete dürfen adulte Murmeltiere nur an jenen Bauen erlegt werden, für welche der Jagdaufseher das Vorhandensein von 5 adulten Murmeltieren bestätigt;
- Es finden die Bestimmungen für die Niederwildjagd Anwendung (Jagd ist an drei Tagen in der Woche erlaubt, Eintragung im Kontrollkalender usw.);
- Jedes erlegte Murmeltier ist gleich nach der Bergung im Kontrollkalender einzutragen und noch am selben Tag dem Revierleiter bzw. seinem Beauftragten zu melden (mit den notwendigen Angaben);
- Es gilt Vorzeigepflicht innerhalb von 24 Stunden beim zuständigen Jagdaufseher oder seinem Beauftragten;
- Auffällige Individuen müssen ins Tierseucheninstitut zur Untersuchung eingeschickt werden;
- Die Abschüsse und weiteren Angaben laut Vordruck müssen entweder in der digitalen Abschussdatenbank oder in der beiliegenden Abschussliste vermerkt sowie kartografisch festgehalten werden;
- Abschussliste und Kartografie sind dem Amt für Jagd und Fischerei innerhalb 10. Oktober 2017 zu übermitteln;

Geschäftsführender Amtsdirektor
Luigi Spagnolli
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Karte der Schadgebiete
- Vordruck Abschussliste